

Resolution

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Für eine zeitgemäße Sozialarbeit im 21. Jahrhundert – Problemlösungskompetenz statt Problemadministration

Menschen in sozialen Notlagen werden zunehmend sozial „administriert“. Trotz immer komplexerer und komplizierterer Problemlagen werden die zeitlichen Ressourcen für deren Bearbeitung tendenziell knapper. Zusammenarbeit und intensive Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit den betroffenen Personen auf Augenhöhe ist kaum noch gefragt - wirtschaftliche Überlegungen im Sinne einer Arbeitsverdichtung – also der Druck auf die Erbringung von Mehrleistung innerhalb eines vorgegebenen, knappen Zeitraums - stehen im Vordergrund. Hierarchisch vorgegebene, qualitätszertifizierte Prozessvorgaben lassen wenig Spielraum für individuelle Lösungen. Gleichzeitig werden direkte Zugänge für die betroffenen Menschen reduziert – beispielsweise werden Call Center-„Lösungen“ vorgeschaltet, das Antrags- und Formalitäten(un)wesen steigt.

Ein niederschwelliger Zugang zur Sozialarbeit ist damit kaum noch gegeben. Sozialarbeit ist gerade in wirtschaftlich problematischen Zeiten ein gesellschaftspolitisch wichtiger Faktor und kann, wie das Beispiel Familiengerichtbarkeit zeigt, häufig entscheidend zu Problemlösungen beitragen. Dazu ist es notwendig, sich der Tendenz hin Richtung Sozialadministration entgegenzustellen.

Die 163. Vollversammlung der AK-Wien fordert zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit im Sinne einer Problemlösungskompetenz statt Problemadministration:

- **Für Menschen in sozialen Problemlagen muss ein einfacher Zugang zu Sozialarbeit möglich sein. Gesetzgeber und Landesregierungen werden aufgefordert, bürokratische Hürden deutlich zu reduzieren. Call Center-Lösungen mit standardisierten Fragebeantwortungen durch schlecht ausgebildetes Personal sind keine Antworten auf soziale Problemlagen.**
- **Qualitativ hochwertige Sozialarbeit darf nicht dem wirtschaftsliberalen Messbarkeitswahn geopfert werden. Viele qualitativ wichtige Faktoren in der Sozialen Arbeit lassen sich nicht in messbare Standards gießen. In der Arbeit mit und für Menschen können naturwissenschaftliche Methoden die Realität nur unzureichend abbilden und führen damit zu einer verzerrten Wahrnehmung der Wirklichkeit.**
- **Der Landesgesetzgeber soll in einem Berufsgesetz Ausbildung, Pflichtenkreis, Methoden, Berufsethik, Standesvertretung und Berufsschutz regeln. Ein Berufsgesetz ist notwendig, um den Tendenzen, Sozialarbeit nach unten zu nivellieren, entgegenzutreten. Ein Berufsgesetz mit klaren Strukturen ist aber auch für die Identität der Berufsgruppe ein wichtiger Faktor. Die derzeitige Situation, in der mitunter die Phantasien anderer Berufsgruppen darüber**

entscheiden, was Soziale Arbeit ist oder eben nicht, ist unbefriedigend und demotivierend.

- Insbesondere in Krisenzeiten braucht es eine starke und handlungsfähige Sozialarbeit, die auch auf aktuelle, krisenspezifische Herausforderungen entsprechend reagieren kann. Oft wird gerade dort, wo Politik und Gesellschaft nicht mehr weiter wissen, Soziale Arbeit mit der Problemlösung beauftragt. Dazu braucht sie einen ausreichend breiten Handlungsspielraum und Schutz vor „verordneten, der Berufsethik widersprechenden Arbeitsbedingungen“. Diese sind im Berufsgesetz festzulegen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 01

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Keine Steuerreform auf Kosten von Beschäftigung und Sozialer Sicherheit - Ausreichende Gegenfinanzierung über Vermögenssteuern sicherstellen!

Der Fahrplan der österreichischen Bundesregierung sieht vor, dass bis Ende 2014 die ExpertInnenkommission Vorschläge zur Steuerreform erarbeiten, bis März 2015 ein Ministerratsbeschluss vorliegen soll.

Weitgehende Uneinigkeit besteht dabei nach wie vor hinsichtlich der Gegenfinanzierung des veranschlagten Entlastungsvolumens. Die Frage der Gegenfinanzierung ist allerdings nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer hartnäckig anhaltenden Wirtschaftskrise mit bedrohlich steigenden Arbeitslosenzahlen und daraus resultierenden wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderungen entscheidend. Ob eine Lohn- und Einkommenssteuerentlastung einen Beitrag zu einer wirtschaftlichen und sozialen Erholung leisten kann, ist wesentlich von den Gegenfinanzierungsmaßnahmen abhängig:

- Steigende Ausgaben für Arbeitslose und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bei gleichzeitigem Rückgang von Steuereinnahmen aufgrund der schwächelnden Konjunktur drohen bereits jetzt den Budgetkonsolidierungspfad zu gefährden. Ein Verstoß gegen die restriktiven EU-Vorgaben zieht allerdings Sanktionen nach sich, insbesondere Strafzahlungen und erzwingbare Strukturreformen, die erfahrungsgemäß insbesondere auf einen Abbau von sozialen Sicherungsmaßnahmen – insbesondere bei Pensionen und Gesundheit – abzielen.
- Gerade in Krisenzeiten braucht es budgetpolitische Handlungsspielräume um Beschäftigung schaffende, sozial wie ökologisch sinnvolle und nachhaltig wirkende Investitionen tätigen zu können. Dies betrifft insbesondere Soziale Dienste, Bildung, Wohnbau, öffentliche Infrastruktur und Klimaschutzmaßnahmen. Steuersenkungen ohne entsprechende Gegenfinanzierung schränken diesen Spielraum natürlich dramatisch ein.
- Da die restriktiven europäischen (Six-Pack, Fiskalpakt usw.) und österreichweiten (Schuldenbremse, innerösterreichischer Stabilitätspakt) Budgetregeln de facto keine Neuverschuldung bzw. Defizite mehr zulassen, müssen fiskalische Spielräume entweder über zusätzliche Steuereinnahmen, Umschichtungen in den Budgets oder Einsparungen geschaffen werden. Dabei sind Budgetumschichtungen im Zeichen des Spardiktats kaum noch möglich, Einsparungspotentiale in der Verwaltung oft nur schwer hebbbar sind bzw. tatsächlich von einer Größenordnung sind, die zu keiner umfassenden Gegenfinanzierung taugen. Ausgabenkürzungen in den Bereichen Pensionen, Gesundheit oder öffentlicher Infrastruktur, wie sie immer wieder von Unternehmensverbänden gefordert werden, sind aus ArbeitnehmerInnensicht jedenfalls strikt abzulehnen, da sie zu Lasten von Beschäftigung, sozialer Sicherheit und umweltfreundlicher Mobilität gehen.

- Erhoffte Selbstfinanzierungseffekte aus Steuerentlastungen als Folge einer daraus resultierenden erhöhten gesellschaftlichen Nachfrage sind tatsächlich dann zu erwarten, wenn die Politik ein entsprechend konsumfreudiges Klima schafft und Maßnahmen des wirtschaftlichen Gegensteuerns setzt, die eine positive wirtschaftliche Entwicklung erwarten lassen. Um konjunkturelle Impulse setzen zu können, braucht es allerdings budgetäre Spielräume für Investitionen, die jedenfalls nicht aus Einsparungen bzw. Ausgabenkürzungen kommen können, sondern aus zusätzlichen Einnahmen.
- Steuern als Mittel zur Gegenfinanzierung sollten dabei möglichst „konjunkturneutral“ wirken – die wirtschaftliche Entwicklung also nicht negativ beeinträchtigen - sowie Anreize für ein sozial, ökonomisch bzw. ökologisch erwünschtes Verhalten setzen. Als besonders „konjunkturneutrale“ Steuern gelten dabei Vermögenssteuern, da diese nur geringe Auswirkungen auf den gesamtgesellschaftlichen Konsum haben, gleichzeitig allerdings einen wichtigen Beitrag zu mehr Verteilungsgerechtigkeit sowie einer Stabilisierung der Finanzmärkte leisten. Umweltsteuern setzen zusätzlich Impulse für ein umwelt- und klimafreundlicheres Verhalten und unterstützt so den ökologischen Umbau des Wirtschaftssystems. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des aktuellen Klimaberichts, der vor massiven Auswirkungen des Klimawandels auf Österreich ausgeht, ist eine Ökologisierung des österreichischen Steuersystems überfällig.

Die AK Wien spricht sich daher für eine großteils einnahmeseitig aus Vermögenssteuern finanzierte Gegenfinanzierung der Lohn- und Einkommenssteuerentlastung aus.

Die 163. Vollversammlung der AK-Wien möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer Wien fordert, dass im Rahmen der angekündigten Steuerreform eine ausreichende Gegenfinanzierung sichergestellt ist, die ausreichend Spielraum für konjunkturbelebende, beschäftigungswirksame und sozial wie ökologisch nachhaltig wirkende Maßnahmen lässt. Insbesondere müssen ausreichend Mittel für den Ausbau sozialer Dienste, für Investitionen in Bildung, für den Wohnbau sowie öffentliche Infrastruktur und Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Die AK Wien fordert, eine überwiegend einnahmeseitige Gegenfinanzierung die insbesondere aus vermögensbezogenen Steuern zu erfolgen hat. Um den Ansprüchen einer grundlegenden Steuerstrukturreform gerecht zu werden, fordert die AK neben der Umschichtung der Steuerbelastung von Arbeit hin zu Vermögen und Kapital zusätzlich die Stärkung ökologischer Elemente im Steuersystem, um den notwendigen sozial-ökologischen Umbau unseres Wirtschaftssystems voranzutreiben.

Die AK Wien lehnt gleichzeitig jede Form ausgabenseitiger Gegenfinanzierung, die auf Kosten der sozialen Sicherheit, der Gesundheitsversorgung, der öffentlichen Daseinsvorsorge und sozialen Dienste sowie der Beschäftigung im öffentlichen Dienst geht, entschieden ab. Ebenso strikt abzulehnen sind Privatisierungen als ebenso kurzfristige wie kurzfristige Maßnahme zur vorübergehenden Gegenfinanzierung von Steuersenkungen.

Die AK Wien fordert als Maßnahmen zur Gegenfinanzierung daher insbesondere:

- **Die Anhebung der Vermögensbesteuerung in Österreich auf EU 27 Niveau – von derzeit knapp 0,5 Prozent des BIP auf 2,1 Prozent durch Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer inklusive einer Erbersatzsteuer auf Stiftungen, einer allgemeinen Vermögenssteuer sowie einer Reform der Grundbesteuerung.**

Die Streichung bzw. Reduktion umweltschädigender Steuerbegünstigungen und Subventionen sowie mehr Steuergerechtigkeit im Verkehr (z.B. Ausdehnung LKW-Maut auf alle Bundesstraßen, Anpassung der MÖSt bei Diesel an Benzin, keine MÖSt-Befreiung von „Bio“-Sprit, Reformen bei der steuerlichen Behandlung von Dienstwagen und „Fiskal“-LKW, Einführung von Flächenverbrauchssteuern und Verkehrserregerabgaben).

Die deutliche Erhöhung des Aufkommens aus Unternehmenssteuern durch Reformen im Gewinnsteuerrecht (z.B. Reform Gruppenbesteuerung, Einschränkung Abzugsfähigkeit Fremdkapitalzinsen, Bekämpfung „Profit Shifting“)

Die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 02

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Mit öffentlichen Investitionen gegen die Krise – „Goldene Finanzierungsregel“ auf europäischer Ebene einführen!

Seit nunmehr sechs Jahren verharrt Europa in der Krise. Die Arbeitslosenzahlen sind auf Rekordniveau, die Armutsgefährdung steigt. Die Austeritätspolitik mit ihren restriktiven Budgetregeln auf europäischer („Fiskalpakt“, EU-Six-Pack etc.) und nationalstaatlicher (Schuldenregel, innerösterreichischer Stabilitätspakt) Ebene haben die öffentliche Investitionstätigkeit dabei massiv einbrechen lassen und die Krise noch einmal verschärft.

Selbst der Internationale Währungsfonds hat in einem Working Paper vom Jänner 2013 („Growth Forecast Errors and Fiscal Multipliers“) darauf hingewiesen, dass eine einprozentige Verringerung öffentlicher Ausgaben in Krisenzeiten das BIP um rund 2 Prozent verringert. Die Multiplikatorwirkung von Ausgabensenkungen ist also besonders hoch. Im Gegensatz dazu haben öffentliche Investitionen eine positive Auswirkung auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung, wie auch künftige Generationen von getätigten Investitionen davon profitieren.

Nicht zuletzt aufgrund der Hartnäckigkeit der Krise und des Scheiterns des Austeritätskurses ist ein grundlegender Kurswechsel in der europäischen Fiskalpolitik dringend geboten. Ein erster Schritt wäre die Implementierung der „goldenen Finanzierungsregel“ in die europäische Budgetpolitik. Die „goldene Finanzierungsregel“ besagt, dass sämtliche öffentlichen Investitionen, die auch künftigen Generationen eine Rendite bringen, über Neuverschuldung finanziert werden sollen, laufende Ausgaben dagegen aus Steuermitteln. Staatliche Investitionen – etwa in Wohnraum, Krankenhäuser, öffentliche Infrastruktur, Schulen, Kindergärten etc. - würden so aus dem (strukturellen) Budgetdefizit herausgerechnet und würden fiskalische Handlungsspielräume für öffentliche Investitionen schaffen.

Bereits in den 60er Jahren führte Schweden eine derartige Budgetregel ein, 1997 implementierte Großbritannien die „golden rule“, u.a. um gegen die Wachstumsschwäche sowie die rapide Verschlechterung öffentlicher Dienstleistungen vorzugehen. Auch im deutschen Verfassungsrecht war die „goldene Regel“ bis 2009 verankert, wonach die jährliche Neuverschuldung durch die Höhe der öffentlichen Investitionen begrenzt war. Erst mit der Einführung der Schuldengrenze wurde diese Regel aufgehoben.

Für Europa und die EU-Mitgliedsstaaten wäre die „goldene Regel“ eine Möglichkeit, die negative Entwicklung der öffentlichen Investitionen umzukehren und wichtige wirtschaftliche Impulse für ein nachhaltiges, sozial und ökologisch verträgliches Beschäftigungswachstum sowie zum Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau öffentlicher Infrastruktur zu setzen.

Die 163. Vollversammlung der AK-Wien möge daher beschließen:

Die AK Wien fordert einen grundlegenden Kurswechsel in der europäischen Fiskalpolitik und eine Abkehr von der Austeritätspolitik, die Europa nur noch tiefer in

die Krise geführt hat. In einem ersten, dringlichen Schritt fordert die AK daher auf EU-Ebene die rasche Implementierung der „goldenen Regel“ in das fiskalische Regelwerk, um wieder budgetäre Handlungsspielräume für öffentliche Investitionen zu schaffen.

Diese „goldene Regel“ hat insbesondere zu beinhalten bzw. zu berücksichtigen:

- Die Herausrechnung öffentlicher Ausgaben mit investivem Charakter aus dem strukturellen Budgetdefizit und eine entsprechende Neudefinition
- Die Berücksichtigung von öffentlichen Investitionen im Rahmen des Verfahrens zur Korrektur „übermäßiger“ Defizite durch Kommission und Rat.
- Die definitorische Herausnahme von Militärausgaben aus „öffentlichen Investitionen“
- Die definitorische Einbeziehung von Investitionszuschüssen an öffentliche Unternehmen in „öffentliche Investitionen“
- Die definitorische Einbeziehung von laufenden Ausgaben mit Investitionscharakter – etwa in soziale Dienste und Bildungseinrichtungen, Bereich mit hohem Personalanteil – in „öffentliche Investitionen“

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 03

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Urlaubsanspruch bei Erwerbsarbeitslosigkeit

Im Unterschied zu anderen Ländern Europas (etwa der Schweiz) ist es erwerbsarbeitslosen Menschen in Österreich nicht möglich, auf Urlaub zu fahren oder FreundInnen oder Verwandte außerhalb Österreichs zu besuchen, ohne den Leistungsanspruch zu verlieren. Dies ist nicht nur unverständlich, sondern auch kontraproduktiv.

Das Fehlen einer existenziell abgesicherten Möglichkeit selbstbestimmten Urlaubs entspricht der Vorstellung, wonach erwerbsarbeitslose Menschen ohnehin nichts täten und unter Druck gesetzt werden müssten. Dies ist gleich in mehrfacher Hinsicht kontraproduktiv:

Gerade Auszeiten von den Verpflichtungen des Alltags ermöglichen Menschen eine Neuorientierung und somit auch eine bessere Orientierung auf berufliche Reintegration.

Gerade in Phasen von Erwerbsarbeitslosigkeit ist die Notwendigkeit, soziale Kontakte zu pflegen und aufrecht zu erhalten, besonders groß.

Es ist absurd, Familien den gemeinsamen Urlaub von Eltern und Kindern zu verwehren, weil etwa ein Mitglied arbeitslos ist.

Erwerbsarbeitslosigkeit ist kein begehrenswerter Zustand des Nichtstuns sondern eine psychisch wie physisch höchst belastende Situation. Es ist daher notwendig, auch erwerbsarbeitslosen Menschen die Gelegenheit zu selbstbestimmten Freizeiten zu ermöglichen.

Der vorliegende Antrag sieht bis zu 20 Werktagen an Ferientagen im Rahmen des Leistungsbezugs für erwerbsarbeitslose Menschen pro Jahr vor. Dabei erhalten die Menschen nach jeweils 90 Tagen Leistungsbezug einen Anspruch auf 5 Werktagen als Ferientage (zuzüglich an diese angrenzende Wochenend- oder Feiertage). Es obliegt nicht dem AMS, wann oder wo diese Tage verbracht werden. Eine rechtzeitige Meldung bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS vorausgesetzt, entfallen für die Ferientage die Verpflichtung etwa Kontrolltermine wahrzunehmen, Kursmaßnahmen zu besuchen oder Veränderungen des Aufenthalts bekannt zugeben. Einzig die Verpflichtung, die Aufnahme einer Beschäftigung bekannt zu geben, bleibt erhalten.

Ferientage fallen erstmals nach 90 Tagen des Leistungsbezugs an und somit erst wenige Tage vor Erreichung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit. Eine missbräuchliche Nutzung dieser Tage zur Vereitelung etwa einer Betreuungsvereinbarung ist daher nicht möglich.

Unselbständige ArbeitnehmerInnen haben einen Anspruch auf 5 Wochen bezahlten Urlaub im Jahr. Ein Rechtsanspruch von erwerbsarbeitslosen Menschen auf insgesamt 4 Wochen im Verlauf eines Jahres ist somit jedenfalls gerechtfertigt. Angesparte Ferientage können im

Block verbraucht werden. Nicht in Anspruch genommene Ferientage verfallen 12 Monate nach Entstehen des Anspruchs. Es ist daher möglich, nach einem vollen Jahr des Bezugs von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz eine Auszeit von insgesamt 4 Wochen in Anspruch zu nehmen.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK Wien tritt für eine Urlaubsmöglichkeit bei voller existenzieller Absicherung für erwerbsarbeitslose Menschen im Arbeitslosenversicherungsrecht ein unter Berücksichtigung folgender Mindestvoraussetzungen:

- **Fünf Ferientage nach je drei Monaten Leistungsbezug;**
- **Entfall von Melde-, Kursbesuchs und ähnlichen Verpflichtungen an den Ferientagen;**
- **Freie Wahl der Ferientage durch die LeistungsbezieherInnen;**
- **Uneingeschränkter Leistungsbezug an Ferientagen;**
- **Möglichkeit des Sammelns von Ferientagen bis zum Gesamtausmaß von maximal 4 Wochen.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 04

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Keine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen in Theaterunternehmen

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht aus Gründen, die aus heutiger Sicht schwer nachzuvollziehen sind, kein Mitwirkungsrecht des Betriebsrates in den Aufsichtsräten von Theaterunternehmen vor. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für das ArbVG aus dem Jahr 1973 ist nur zu lesen, dass sich „*in der Praxis kein Bedürfnis nach Errichtung von Zentralbetriebsräten für Theaterbetriebe gezeigt*“ habe, was wohl kein stichhaltiges Argument gegen die Entsendung von BetriebsrätInnen in die Aufsichtsräte ist. Es kann mittlerweile als gesichert gelten, dass die Involvierung von Betriebsräten in die Unternehmensentwicklung entscheidend zur Etablierung eines konstruktiven Betriebsklimas beiträgt.

Außerdem hat der Gesetzgeber für die Bundestheater Burgtheater, Staatsoper und Volksoper im Bundestheater-Organisationsgesetz bereits eine Ausnahme von der Ausnahmebestimmung festgeschrieben. Es gibt keinen Grund, hinsichtlich der betriebsrätlichen Mitbestimmungsrechte in Theaterunternehmen mit zweierlei Maß zu messen.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK Wien tritt dafür ein, die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen in Theaterunternehmen im Arbeitsverfassungsgesetz zu beenden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 05

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Keine Verschlechterung in der Arbeitslosenversicherung für Präsenzdienere etc..

Aufgrund einer Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof die Ungleichbehandlung zwischen KinderbetreuungsgeldbezieherInnen und anderen Gruppen wie etwa Präsenzdienere festgestellt. Mit dem Erkenntnis G 74-75/2013-13 im Dezember 2013 wurde § 18 Abs. 3 des AIVG aufgehoben und dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis Ende 2014 eingeräumt. In diesem Zusammenhang haben die Regierungsparteien eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beschlossen, mit der das VfGH-Erkenntnis praktisch auf den Kopf gestellt wird: Obwohl der VfGH eine Ungleichbehandlung festgestellt hatte, sieht die beschlossene „Korrektur“ keine Besserstellung von KinderbetreuungsgeldbezieherInnen, sondern eine Schlechterstellung von Wochengeldbezieherinnen, KrankengeldbezieherInnen, Präsenzdienere und Zivildienere vor. Diese können zukünftig ein Drittel ihrer Leistung verlieren.

Aus diesem Vorgehen der Regierungsparteien können BürgerInnen wohl nur einen Schluss ziehen: Wenn sich wer vor Gericht beschwert und erfolgreich ist, sind quasi Strafmaßnahmen für andere Gruppen die Folge. Diesem möglichen und absolut demokratiegefährdenden Schluss ist jedenfalls entgegenzuwirken.

Im Morgenjournal vom 3. Juli 2014 stellte Bundesminister Hundstorfer fest, dass „*es sich nur eine Übergangslösung handle, um ein Gesetz wie von den Höchststrichtern verlangt, zu reparieren. Eine Schlechterstellung sei aber nicht geplant. Über den Sommer soll eine endgültige Lösung gefunden werden.*“ Ähnlich äußerte sich NR.Abg. Kollege Muchitsch gegenüber der APA: die Nivellierung der Anspruchsdauer sei *„überhaupt nicht die Absicht dieses Antrags“*.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK Wien tritt dafür ein, dass § 18 Abs. 3. AIVG so rechtzeitig abgeändert wird, dass keine der Personengruppen, die von der im Juni 2014 geltenden Regelung begünstigt sind, Ansprüche hinsichtlich der Dauer des Arbeitslosengeldesbezugs verliert.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 06

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Rücknahme der Verschlechterung für behinderte Menschen beim Rehabilitationsgeld

Mit der Beschluss des § 669 Abs. 6a durch den Nationalrat im Frühjahr 2014 wurde ein offensichtlicher Fehler zu Lasten einer Reihe von BezieherInnen von Rehabilitationsgeld korrigiert, gleichzeitig aber eine andere Gruppe von BezieherInnen wesentlich schlechter gestellt. Rückwirkend korrigiert wurde das Gesetz zu Gunsten jener Menschen, die nach Ende der befristeten Invaliditätspension mit zum Teil existenziellen Einkommenseinbußen zu rechnen hatten. Mit der Korrektur dieser fehlerhaften Bestimmung wurden jedoch jene Menschen, die außerordentlich niedrige Einkommen aus der Invaliditätspension beziehen mussten, nunmehr in einem Aufwischen ihrer Hoffnung, ein eigenständiges Leben mit der neuen Rechtslage beginnen zu können, beraubt.

Insbesondere junge Menschen mit Behinderung, die etwa in einem Haushalt mit ihren Eltern leben (müssen), haben zum Teil außerordentlich niedrige Invaliditätspensionen und erhalten keine Ausgleichszulage. Mit der Schaffung des Rehabilitationsgeldes konnten diese Menschen damit rechnen, zumindest ökonomisch wieder ein eigenständiges Leben zu führen. Diese Chance wird ihnen nunmehr wieder genommen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die notwendige Korrektur eines Fehlers des Gesetzgebers betreffend eine Gruppe von kranken und behinderten Menschen einer anderen Gruppe von kranken und behinderten Menschen Einkommen und Hoffnung genommen werden musste. Dies betrifft ca. 1.550 kranke und behinderte Menschen, die nach dem 1. 3. 2012 eine befristete Invaliditätspension zuerkannt bekommen hatten und Pensionen unterhalb der Ausgleichszulage beziehen.

Neben der unverständlichen Tatsache, dass kranken Menschen und Menschen mit Behinderung (sowie deren Familien) Einkommen und Lebenschancen genommen werden, erscheint das Vorgehen auch rechtspolitisch als höchst hinterfragenswert:

- Mit der Beschlussfassung am 5.12.2012 konnte die betroffene Personengruppe damit rechnen, nach Auslaufen ihrer Invaliditätspension im Fall einer weiterbestehenden Arbeitsunfähigkeit ab 2014 ein höheres Rehabilitationsgeld zu beziehen. Die am 5.12.2012 beschlossene Rechtslage trat am 1.1.2014 in Kraft. Seither wird Angehörigen der beschriebenen Gruppe ein höheres Rehabilitationsgeld zuerkannt. Mit Beschluss vom 27.3.2014 wurde den betroffenen Menschen Geld weggenommen.
- Es entstehen in gleich mehrfacher Hinsicht unverständliche Formen der Ungleichbehandlung von Gleichem: Das Einkommen von vorübergehend kranken und behinderten Menschen mit völlig gleichen Beeinträchtigungen unterscheidet sich ausschließlich ob der Frage, an welchem Tag die zuerkannte befristete Invaliditätspension ausläuft. So tritt der Fall ein, dass ein Menschen, dessen Pension

bis 29.11.2013 befristet war und weiter nicht arbeitsfähig ist, weiterhin eine Invaliditätspension von beispielsweise € 400,- (mal 14) erhält, eine Person, deren befristete Invaliditätspension am 31.12.2013 ausgelaufen ist, nunmehr zwölf Mal im Jahr eine Ausgleichszulage erhält und eine Person, deren Invaliditätspension im April 2014 ausläuft, € 446,- (12 Mal im Jahr). Das ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Durch die Beibehaltung der bis März 2014 in Geltung befindlichen Regelung in Bezug auf jene Menschen, die niedrige Invaliditätspensionen erhalten, entstehen keine Mehrkosten, da der Kostenaufwand bereits im Budget berücksichtigt wurde.

Die nicht vorgenommenen Minderausgaben betragen ca. € 5 Mio., verteilt auf die beiden Anfallsjahre 2014 und 2015.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK-Wien tritt dafür ein, die Untergrenze beim Rehabilitationsgeld in der Höhe der Ausgleichszulage für alle Betroffenenengruppen wieder gesetzlich festzuschreiben.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 07

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Zugang zu Pflegegeld nicht erschweren!

Mit einer derzeit (bis zum 4.11.) in Begutachtung befindlichen Gesetzesänderung will die Bundesregierung den Zugang zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 deutlich erschweren. Die in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf formulierte Begründung ist dabei an Absurdität kaum zu überbieten: *„Durch die demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung nimmt die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf kontinuierlich zu. Aktuell haben 454.843 Personen (Stand August 2014) einen Anspruch auf Pflegegeld, was etwa 5,3 % der österreichischen Bevölkerung entspricht. Im Jahr 2012 wurde 61.840 und im Jahr 2013 insgesamt 67.485 Menschen ein Pflegegeld neu zuerkannt; im selben Zeitraum erfolgten 66.033 und 73.589 Erhöhungen des Pflegegeldes. Auch in den nächsten Jahren ist mit einer stetigen Zunahme der Anzahl der pflegebedürftigen Menschen zu rechnen.“*

So weit der Befund zur Frage der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in den kommenden Jahren, dem an Klarheit – immer mehr Menschen werden pflegebedürftig werden – nichts hinzuzufügen ist. Interessant ist jedoch die Schlussfolgerung der Bundesregierung: *„Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gewährt werden soll.“*

Anders formuliert: Weil immer mehr Menschen pflegebedürftig werden, kürzen wir die Leistungen für diese Menschen. Dabei zahlen nicht nur jene Menschen drauf, denen das Pflegegeld gekürzt wird, sondern in der Konsequenz auch jene, die die Pflegeleistungen erbringen.

Lag die Voraussetzung für den Erhalt eines Pflegegelds der Stufe eins bis 2011 bei 50 Stunden Pflegebedarf im Monat, so soll sie nach Wunsch der Bundesregierung ab 1.1.2015 bei 65 Stunden und damit nur mehr knapp unter jenen 75 Stunden an Pflegebedarf, die bis 2011 den Zugang zur Pflegegeldstufe 2 eröffneten. Mit dem vorliegenden Ministerialentwurf wird also die Pflegestufe eins faktisch abgeschafft.

Besonders befremdlich an der beabsichtigten Gesetzesveränderung ist auch der Verweis der erläuternden Bemerkungen auf die geringe Inanspruchnahme von Sozialen Diensten durch BezieherInnen der Pflegegeldstufen eins und zwei: *„Zusätzlich zu der großen Anzahl der Neuzuerkennungen und Erhöhungen des Pflegegeldes werden insbesondere in den unteren Pflegegeldstufen weniger oft professionelle Dienste in Anspruch genommen. Eine Sonderauswertung aus der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege ergab, dass im Zeitraum Jänner bis inklusive Mai 2014 in der Stufe 1 nur 12,98 % und in der Stufe 2 nur 19,68 % der PflegegeldbezieherInnen einen professionellen Dienst in Anspruch nahmen. Einmal abgesehen davon, dass die Verwendung des Komparativ „weniger oft“ in einem*

unvollständigen Satz ohne Vergleichszahl in geradezu polemischer Art und Weise das Vorliegen einer förderungswürdigen Problemlage pauschal in Abrede stellt, fällt auf, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagene Maßnahme in keiner Weise auch nur irgendwie geeignet ist, den angeführten Sachverhalt zu verändern: Die Inanspruchnahme qualitätsgesicherter und professioneller Dienstleistungen wird nicht steigen, weil die Bundesregierung das Pflegegeld reduziert.

Die mit dem Ministerialentwurf vorgeschlagene Maßnahme steht somit auch im direkten Widerspruch zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung Faymann II, in dem es heißt: *„Es gilt, den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass für die individuelle Pflegebedürftigkeit unabhängig von der sozialen Situation eine gute Pflege und Betreuung geboten werden. Die Wahlfreiheit des Pflegesettings, von der häuslichen Pflege durch Angehörige und professionelle Dienste, über betreute Wohnformen bis hin zu Pflegeheimen, muss bedarfsgerecht abgestufte Pflege- und Betreuungsangebote beinhalten. Der Verbleib in der gewohnten Umgebung ist bestmöglich zu fördern, um den Anteil der nicht-stationär betreuten PflegegeldbezieherInnen weiterhin über 80 % zu halten.“*

Und weiter: *„Der Pflegefonds setzt Schwerpunkte zum flächendeckenden Ausbau von mobilen Diensten und der Tagesbetreuung sowie Maßnahmen zur Beratung und Entlastung pflegender Angehöriger;“* (beide Zitat aus: Regierungsprogramm Faymann II, Wien 2013, 52)

Die von der Bundesregierung angestrebte Erschwerung des Zugangs zum Pflegegeld zielt weder auf eine Verbesserung der Situation der Betroffenen (ob zu Pflegende oder Pflegende) ab noch setzt sie in irgendeiner Form Anreize zur Inanspruchnahme professioneller Dienste. Unter dem Strich bleibt nichts übrig als eine Bestrafung der Menschen mit Pflegebedarf. Sie werden für die Wirtschaftskrise, die daraus folgenden niedrigeren Steuereinnahmen und damit dem Budgetdruck innerhalb des Sozialressorts bestraft.

Besonders befremdlich ist, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass die tatsächliche Pflegearbeit stillschweigend von Angehörigen der pflegebedürftigen Menschen erbracht wird, nachdem der Pflegebedarf ja nicht abgeschafft wird durch die Erschwerung des Zuganges zum Pflegegeld.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der AK Wien lehnt die von der Bundesregierung angestrebte Erschwerung des Zugangs zu den Pflegegeldstufen eins und zwei ab und fordert die Bundesregierung auf, für einen Ausbau des Angebots qualitätsvoller und professioneller mobiler Dienste zu sorgen und den Anreiz für pflegebedürftige Menschen, diese in Anspruch zu nehmen, zu erhöhen.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 08

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober

Die künftige Zusammenarbeit von Medizin und Pflege im KAV muss fair und solidarisch geregelt werden!

Die Zusammenarbeit zwischen Medizin und Pflege wird im Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) neu geregelt. Dabei werden die Kompetenzen der Pflege gestärkt. Diese Entscheidung ist das Kernstück der Pflegeausbildung NEU und ist gleichzeitig Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte für TurnusärztInnen im Rahmen der neuen ÄrztInnenausbildung.

Ziel der Neuaufstellung der Zusammenarbeit ist eine Übernahme des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs durch die Pflege (z.B. Bluteabnahmen, Vorbereitung, Anschluss und Wechsel von Infusionslösungen sowie das Setzen von Blasenkathetern) in allen Abteilungen im KAV mit 1. Jänner 2015. Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst dabei allgemeine Tätigkeiten, die fachunabhängig auf allen Abteilungen Routine sind. Zusätzlich umfasst der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich auch spezielle Tätigkeiten, die ausschließlich in manchen Fachgebieten eine Routinetätigkeit darstellen und für jede Abteilung festzulegen sind.

Damit die geplanten Veränderungen in Medizin und Pflege und die Verschiebung der Tätigkeitsbereiche auch erfolgreich durchgeführt werden können, braucht es eine entsprechende Vorarbeit und Planung, die derzeit nur unzureichend gegeben scheint: eine zusätzliche Belastung der personell schon ausgedünnten Pflege mit weiteren Aufgaben, ohne einer entsprechenden Entlastung in anderen Tätigkeitsfeldern ist nicht machbar und angesichts der ohnehin bereits bestehenden hohen psychischen und physischen Belastung schon fast verantwortungslos. Jedenfalls ist vor diesem Hintergrund eine deutliche Personalaufstockung sowie eine entlang der neuen Aufgaben zeitgemäße und faire Entlohnung unabdingbar.

Um die optimale Implementierung dieses Projektes zu ermöglichen, unterstützt die 163 Arbeiterkammervollversammlung folgende Forderungen im Interesse der ArbeitnehmerInnen und setzt sich für eine nachhaltige Klärung ein:

- **Die Neuordnung der Tätigkeiten bzw. eine Kompetenzerweiterung verlangt nach einer Neuberechnung des PatientInnen/Pflegeschlüssels. Hierbei wird an eine Umfrage des IFES im Rahmen der Gesundheitskampagne "Zeit für Menschlichkeit" von 2012 erinnert, welche die massive Überbelastung der Pflegepersonen zeigte und dringenden Handlungsbedarf empfohlen hatte.**
- **Die notwendige Personalaufstockung im Zuge der neugeregelten Zusammenarbeit von Medizin und Pflege muss noch vor der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Die notwendigen Berechnungen haben ab sofort in Zusammenarbeit mit den Interessensvertretungen zu erfolgen!**

- **Die veränderten Tätigkeiten und übernommenen Verantwortungen müssen in eine zeitgemäße und faire Besoldung einfließen.**
- **Aus- bzw. Fortbildungen für neu zu übernehmende Tätigkeiten müssen zeitgerecht und flächendeckend durchgeführt werden.**
- **Das neu zu definierende Ausmaß der Versicherung für MitarbeiterInnen ist im Zuge der neu geregelten Zusammenarbeit vor der Einführung der Maßnahmen anzupassen. Die Haftungsfragen sind auf die veränderten Arbeitsschritte umzulegen und vertraglich anzupassen.**
- **Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsprophylaxe sollen seitens des KAV für die MitarbeiterInnen erweitert werden, um weitere Be- und Überlastungen bei dienstlich vorgeschriebener Mehrtätigkeit zu verhindern.**
- **Das Vertrauen in das Wiener Gesundheitssystem und ihre MitarbeiterInnen darf nicht durch „Nacht- und Nebelaktionen“ und schnelle, willkürliches Managementmaßnahmen negativ beeinflusst werden. Die Neuregelung der Zusammenarbeit von Medizin und Pflege muss auf gegenseitiger Wertschätzung und respektvollen Umgang miteinander basieren. Nur so kann das Gesundheitssystem im operativen Bereich nachhaltig verbessert und zukunftssicher gestaltet werden.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 09

der **AUGE/UG** -
Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Geschlechtergerecht formulierte Anträge

Die zur Zeit (wieder einmal) geführte Diskussion über geschlechtergerechtes Formulieren erfordert von öffentlichen Institutionen wie der Arbeiterkammer Wien ein klares Bekenntnis und eine Selbstverpflichtung zu einem geschlechtergerechten Sprachgebrauch.

In den offiziellen Aussendungen der Arbeiterkammer Wien hat dies bereits seinen Niederschlag gefunden.

Sprache ist und schafft Realität – die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien agiert im Interesse und für die Anliegen von Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmern und muss dieser Realität auch Rechnung tragen, in dem sie ausschließlich geschlechtergerecht formulierte Anträge akzeptiert.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Anträge zur Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien werden nur dann akzeptiert, wenn sie geschlechtergerecht formuliert sind (ob mit Binnen-I, ausgeschriebene Verwendung beider Geschlechter oder einer entsprechenden Formulierung).

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 10

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Soziale, bedarfsgerechte und transparente Vergabe öffentlicher Mittel für Förderung, Inklusion und Chancengleichheit als Thema des 6. Internationalen Dallinger-Symposium

Die AK als Interessensvertretung der ArbeitnehmerInnen stellt mit den internationalen Dallinger-Symposien sozial relevante Bildungsthemen zur Diskussion und bringt auch immer wieder Bewegung in die Bildungspolitik (zB: 3. Dallinger-Symposium „Auf dem Weg zur gemeinsamen Schule?“ nach der Abwahl von Schwarz-Blau 2008).

Die Jahrzehnte dauernde Schulreformblockade in Österreich ist allerdings noch lange nicht zu Ende. Individuelle, soziale, wirtschaftliche, demokratiepolitische Anforderungen an ein modernes Schulsystem haben die Betroffenen, BildungsforscherInnen, AK, ÖGB aber auch die Sozialpartner als Ganzes immer wieder formuliert. Ihre Forderungen blieben allerdings weitgehend unberücksichtigt oder wurden nur unzureichend umgesetzt.

Immer noch bestimmt Herkunft die Zukunft: Das sozial selektiv wirkende, differenzierte föderalistische und v.a. im Elementarbereich von unterschiedlichen öffentlichen, halböffentlichen und privaten Trägern bestimmte Bildungssystem wird den Interessen der ArbeitnehmerInnen, ihrer Kinder und der im Bildungsbereich Arbeitenden nicht gerecht. Finanz- und Wirtschaftskrise und die fortgesetzte Umverteilung gesellschaftlichen Reichtums hin zu Besitz und Vermögen verschärfen die soziale Bildungsmisere zusätzlich.

Ein neuer Ansatz der „sozialen Selektion“ bzw. spezifischen, regional gehäuften Problemlagen begegnen zu können, ist jener der „sozial indizierten Ressourcenverteilung“. In Österreich sind derzeit allerdings lediglich einige wenige Pilotprojekte im Volksschulbereich geplant. Andere Schulstufen und die Schularten NMS/Hauptschule/Länder und AHS-Unterstufe/Bund bleiben bedauerlicherweise unberücksichtigt.

Die 163. Vollversammlung der AK-Wien möge daher beschließen:

Die Wiener AK-Vollversammlung beauftragt die Bildungsabteilung damit, das 6. Dallinger-Symposiums unter den Themenschwerpunkt „Soziale, bedarfsgerechte und transparente Vergabe öffentlicher Mittel für Förderung, Inklusion und Chancengleichheit“ (Arbeitstitel) zu stellen.

Dabei sollen insbesondere

- **Internationale und nationale Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen mit dem Sozialindex vorgestellt,**
- **Zusammenhänge mit anderen ungelösten Aufgaben der österreichischen Bildungs- und Bildungsbudgetpolitik hergestellt und**

- **Schlussfolgerungen für österreichische Bildungsreformen gezogen werden.**

Die AK unterstützt damit den vom BMBF eingeleiteten neuen Reformansatz einer sozial indizierten Ressourcenzuteilung aller Kinder und Jugendlichen durch grundlegende Strukturreformen im Bildungsbereich und fördert die für eine grundlegende soziale und demokratische Schulreform notwendige Gesamtschau auf miteinander zusammenhängende und voneinander abhängige Problemlagen, wie sie der Nationalen Bildungsbericht 2012, insbesondere im Kapitel „Chancengleichheit und garantiertes Bildungsminimum in Österreich“ dokumentiert.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 11

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Reduktion von 3 auf 2 SanitäterInnen, am Rettungswagen, bei der Wiener Berufsrettung.

Die Wiener Berufsrettung plant 24 Rettungswagen(RTW) von 3 auf 2 SanitäterInnen umzustellen. Dies soll bis 2017 umgesetzt sein. Das bedroht die Versorgung der Wiener Bevölkerung massiv, da die Wiener Berufsrettung ihre Aufgaben im erforderlichen Maß nicht mehr erfüllen kann. Die MA 70 begründet ihre Reduktion mit dem üblichen internationalen Standard. Nur leider verfügt die Wiener Berufsrettung nicht über die Ressourcen der anderen vergleichbaren Ländern. Die Wiener Berufsrettung hat seit einigen Jahren einen Engpass bei ihren Rettungswagen und Notärzten. Derzeit befinden sich täglich 37 Rettungswagen und 6 bis 10 Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) im Dienst.

Täglich hat die MA 70 100% Auslastung bei ihren Einsatzfahrzeugen zu verbuchen, wodurch sich die Wartezeit der Patienten verlängert. Auch werden täglich Fahrzeuge, wegen Personalmangel, eingestellt. Wodurch sich die Anzahl der im Dienst befindlichen Fahrzeuge verringert.

Würde nun von 3 auf 2 SanitäterInnen umgestellt werden, müssten zu manchen Einsatzorten mindestens 2 Fahrzeuge entsandt werden. Dies wiederum würde die angespannte Fahrzeugsituation weiter verschlechtern. Der/die 3. Sanitäter/Sanitäterin ist bei Bergungen, Reanimationen und beim Nachbringen von notwendigem Equipment unabdinglich. Das Berliner Rettungswesen wurde bei der zukünftigen Umstellung zum Vorbild genommen. Berlin hatte 2013 350 000 Einsätze, Wien 290 000. Berlin hat über 100 eigene Rettungswagen, Wien 37. Da liegt es auf der Hand, dass die Berliner keinen Engpass durch das Entsenden von 2 Fahrzeugen zu einem Einsatzort bekommen können. In Wien würde durch die geplante Umstellung viel längere Wartezeiten für den Notfallpatienten entstehen. Wenn man heute schon 100% Auslastung bei einem 3 Mann/Frau Betrieb hat, kann man sich leicht vorstellen wie das aussieht wenn zu manchen Einsatzorten 2 oder mehr Fahrzeuge zufahren müssen. Viele Einsätze sind eben nicht mit 2 SanitäterInnen zu bewältigen. Damit würde sich die Wartezeit von derzeit ca. 10-12 Minuten drastisch erhöhen. Das könnte für Patienten mit Herz/Kreislaufstillstand, Schlaganfall usw. von körperlichen Dauerbeeinträchtigungen über Hirnschädigungen bis zum Tod führen.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die AK-Wien fordert die Beibehaltung des 3 Mann/Frau Betriebs, bei den Rettungswägen der Wiener Berufsrettung um die präklinische Versorgung der Wiener Bevölkerung auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 12

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober

Keine Beschränkung der Kostenübernahme bei Psychotherapie

In über 300 Studien in Deutschland, der Schweiz und den USA wurden wissenschaftliche Nachweise erbracht, dass Psychotherapie nicht nur einen beträchtlichen Nutzen für die Gesundheit und Gesunderhaltung der PatientInnen sondern auch eine beträchtliche Kostenersparnis für das Gesundheitswesen bringt.

Die Ersparnis durch Psychotherapie bei Spitalsaufenthalten, Krankenständen, Ärztin/Arzt- und Medikamentenkosten sowie Arbeitslosigkeit und Invaliditätspension ist nachgewiesen und beträgt zwischen Euro 4.000,- und Euro 8.000,- im Durchschnitt.

Zahlreiche, ältere und neue Studien belegen, dass Psychotherapie auch präventiv wirkt und die Kosten im Gesundheitswesen mittel- und langfristig senkt. Insbesondere für den Bereich Angst, Depression, Burnout, Psychosomatik aber auch bei Psychosen und schweren Persönlichkeitsstörungen sind erhebliche Kosteneinsparungen durch Psychotherapie möglich, vor allem durch Reduktion der Spitalsaufenthalte, Medikamentenkosten und Krankenstände. Daher ist es nicht einzusehen, dass diese Behandlungsmethode der medizinischen nicht gleichgestellt ist.

Die von Dührssen und Jorswieck 1965 (!) veröffentlichte Studie über die Kosten-Nutzen Bewertung psychoanalytischer Behandlung war historisch gesehen ein wichtiges fachliches Argument für die Einführung der analytischen Psychotherapie als Kassenleistung. Diese Studie zeigte, dass Menschen nach im Durchschnitt 100 Sitzungen in ihren Krankenstandstagen deutlich unter den Durchschnitt der allgemeinen Bevölkerung absanken.

Jürgen Margaf (2009) zeigt in seinem Buch „Kosten und Nutzen der Psychotherapie“ eine detaillierte Auswertung aller Originalarbeiten der letzten 10 Jahre zu Kosten und Nutzen ambulanter Psychotherapie. Insgesamt konnten 54 Studien mit 13.000 PatientInnen aus den wichtigsten Indikationsbereichen identifiziert werden. Dabei wurden in 95% der einschlägigen Studien eine bedeutsame Kostenreduktion durch Psychotherapie festgestellt, in 86% der entsprechenden Studien zeigte sich zudem eine Netto-Einsparung (positives Kosten-Nutzen-Verhältnis). Dieser Effekt wird in der Regel bereits nach ein bis zwei Jahren erreicht und beruht vor allem auf zeitlich stabilen Kostenreduktionen bei den stationären Leistungen und Arbeitsausfallkosten. In 76% der diesbezüglichen Studien war Psychotherapie gegenüber medikamentösen Strategien überlegen bzw. erbrachte einen signifikanten Zusatznutzen. Psychotherapie ist demnach nicht nur wirksamer, sondern auch billiger als keine Therapie. Während die Rückfallraten der medikamentösen Therapie bei Depressionen oder Angststörungen bereits nach kurzer Zeit bei 60-80 liegen, betragen diese Werte bei kognitiver Verhaltenstherapie maximal 20-30%. Bei schweren Phobien oder Panikstörungen sind die Rückfallraten der Verhaltenstherapie noch deutlich niedriger. Gesundheit ist für die meisten Menschen das höchste Gut. Im Zusammenhang mit medizinischen und insbesondere potenziell lebensrettenden Maßnahmen werden daher in der Regel Mehrkosten a priori nicht ausgeschlossen, sondern es wird z.B. mit Akzeptanzkurven für Kosten und Nutzen operiert. Es gibt keinen Grund, die Behandlung

psychischer Krankheiten an anderen Standards zu messen. Auch hier dürfen nicht nur Einsparungen als Kriterium dienen, sondern es müssen ebenso Wirksamkeit, Qualität und Solidarität (keine Sonderbehandlung der psychisch Kranken bzgl. Kosteneffektivität) angemessen berücksichtigt werden. Dazu sei nur das Beispiel der mehr als doppelten Lebenserwartungs-Steigerung bei gleichzeitig höherer Lebensqualität durch Psychotherapie bei metastasierenden Brustkrebspatientinnen angeführt (Spiegel-Studien).

Studienbeispiele:

Burnand et al. (2002) zeigte eine Überlegenheit einer kombinierten Behandlung mit Psychotherapie und Antidepressiva gegenüber einer reinen Therapie mit Medikamenten hinsichtlich Symptombesserung, Remissionsraten und psychosozialer Anpassung; in dieser Studie führte die Kombinationstherapie auch zu signifikant weniger krankheitsbedingten Fehltagen.

Wiborg und Dahl (1996) war in einem follow-up nach 9 Monaten die psychodynamische Therapie in Kombination mit Clomipramin (Antidepressiva) im Hinblick auf die Remissionsraten von PatientInnen mit Panikstörungen wirksamer als Clomipramin allein.

Bateman & Fonagy (1999; 2001; 2003) konnten nachweisen, dass die Behandlung von PatientInnen mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen durch (teilstationäre) psychoanalytisch begründete Psychotherapie der üblichen Standardbehandlung signifikant überlegen ist. Die deutliche Überlegenheit erwies sich selbst fünf Jahre nach Behandlungsende als stabil (Bateman & Fonagy 2008). In einer weiteren Studie belegten Bateman & Fonagy (2009), dass auch rein ambulant durchgeführte psychoanalytisch begründete Psychotherapie im Vergleich mit einer intensiven strukturierten klinischen Versorgung eine signifikante Überlegenheit bei der Behandlung von PatientInnen mit Borderline-PS aufweist.

Bachar et al. (1999) erwies, dass die psychoanalytisch begründete Psychotherapie sowohl im Vergleich mit kognitiver Verhaltenstherapie (KGT) als auch mit Ernährungsberatung signifikant überlegen in der Behandlung von Patientinnen mit Bulimia nervosa und Anorexia nervosa ist. Während die allgemeine Symptombelastung sich in beiden Psychotherapieformen verbesserte, erwies sich eine Überlegenheit psychoanalytisch begründeter Psychotherapie in den Einstellungen zu Essen und Gewicht sowie im Selbstkonzept. Am Behandlungsende erfüllten nur noch 36% der Patientinnen mit psychoanalytisch begründeter Psychotherapie die Störungskriterien, im Vergleich zu 83% der KVT-Patientinnen und 86% der Patientinnen mit Ernährungsberatung. Psychoanalytisch begründete Psychotherapie zeigte also im Hinblick auf die klinische Signifikanz eine deutliche Überlegenheit im Vergleich zu den Alternativbehandlungen.

Die 163 Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Psychotherapie auf Krankenschein für Alle die es brauchen und/oder wollen !

Quelle: <http://www.voepp.at/mitglieder/fachartikel/> (Bartuska)

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag 13

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Wiederermöglichung von Psychoanalysen als Sachleistung der Wiener Gebietskrankenkasse

Psychoanalyse ist teuer und sie wirkt. Bei einer Patientin z.B. mit einer chronischen Depression, bei der andere Methoden versagen, kann eine Psychoanalyse objektiv und subjektiv als einzige Methode indiziert sein. Zwischen 2003 und 2012 war eine Psychoanalyse mit mehreren Wochenstunden auch für einen Menschen mit geringem Einkommen möglich. Die Wiener Gebietskrankenkasse hatte 70 Psychoanalyse-Plätze als Sachleistung¹ in Wien finanziert

Seit Juni 2012 wurden diese Plätze gestrichen.

Auch am Wiener Psychoanalytischen Ambulatorium (Das Ambulatorium war 1922–38 Modelleinrichtung für die Behandlung von mittellosen PatientInnen, wurde 1938 liquidiert, 1999 wieder eröffnet und ist seither wieder beispielhafte Einrichtung) wurden hochfrequente psychoanalytische Behandlungen in den letzten Monaten nicht mehr bewilligt.

Es ist nicht hinzunehmen, dass Psychoanalyse als ein anerkanntes wissenschaftlich fundiertes Psychotherapieverfahren nur mehr für Wohlhabende zugänglich ist.

Auch Arbeitslose, ArbeitnehmerInnen mit niedrigerem Einkommen und deren Kinder sollen im Bedarfsfall Zugang zu dieser Behandlungsform haben!

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Arbeiterkammer Wien

- **fordert die WGKK auf, die 70 kassenfinanzierten Plätze für Psychoanalyse in Wien (als Sachleistung) wieder zur Verfügung zu stellen!**
- **fordert die WGKK auf, die Psychoanalyseplätze (mind. 40) am Wiener Psychoanalytischen Ambulatorium bei entsprechender Indikationen weiterhin zu genehmigen!**
- **fordert, die Regelungen der WGKK, die sich bis Juni 2012 sehr bewährt haben, sollen wieder in Kraft treten.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag 14

der **AUGE/UG** -

Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien
am 29. Oktober 2014

Arbeitsmarktzugang für AsylwerberInnen

Nach wie vor ist es AsylwerberInnen in Österreich nicht möglich, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, da ihnen wegen des sogenannten „Bartenstein-Erlasses“ von 2004 derzeit nur die Möglichkeit bleibt, sich als Saisonarbeitskraft bzw. ErntehelferIn zu verdingen. Auch dies nur nach Durchführung eines Ersatzkraftverfahrens, in welchem das AMS überprüft, ob es für die in Aussicht genommene Tätigkeit keine geeigneten BewerberInnen mit Arbeitsmarktzugang gibt.

Alternativ können AsylwerberInnen auch eine selbstständige Tätigkeit in freien Gewerben ausüben, was - sofern überhaupt möglich - häufig in sehr prekäre Tätigkeitsfelder mündet, wie etwa Zeitungskolportage.

Jugendlichen AsylwerberInnen bis 25 Jahre ist es nach Abschluss ihrer Schulpflicht nur unter größten Schwierigkeiten möglich, eine Lehrstelle zu erhalten, da auch hier eine Einschränkung auf Mangelberufe gilt. Für die Dauer des Asylverfahrens sind diese Menschen somit vielfach zum Nichtstun verurteilt, was einerseits äußerst negative Auswirkungen auf ihre berufliche Zukunft hat, andererseits auch die Gesundheit und die Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt.

In der Praxis bedeutet dies, dass AsylwerberInnen aufgrund dieser Hürden kaum jemals dazuverdienen bzw. keine qualifizierte Ausbildung erhalten und unter finanziell unwürdigen Bedingungen leben müssen.

In der Praxis dauern Asylverfahren immer länger; so kann es bis zu drei Jahre dauern, bis ein Fall vor dem Bundesverwaltungsgericht, das den früheren Asylgerichtshof ersetzt hat, verhandelt wird.

Viele UnternehmerInnen machen sich die Zwangslage von AsylwerberInnen zu nutze und beschäftigen sie zu Bedingungen, für die der Ausdruck Lohn- und Sozialdumping noch zu hoch gegriffen scheint. Dies verschärft deren prekäre Lage weiter und macht sie darüber hinaus zum Buhmann bestimmter politischer Gruppen, die AsylwerberInnen gerne als Bedrohung für die Bevölkerung darstellen.

Auf EU-Ebene tritt ab Juli 2015 eine Richtlinie in Kraft, nach der AsylwerberInnen spätestens neun Monate nach Antragsstellung der Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist – Österreich hat also Handlungsbedarf. Aktuell haben AsylwerberInnen in Deutschland nach neun Monaten die Möglichkeit, sich mittels einer Beschäftigungsbewilligung um Erwerbstätigkeit zu bemühen, eine Verkürzung dieser Wartezeit auf drei Monate ist derzeit im Bundestag in Diskussion. In Schweden dürfen AsylwerberInnen, deren Verfahren voraussichtlich länger dauert, nach vier Monaten legal arbeiten. Es besteht auch für Österreich kein Grund AsylwerberInnen den Zugang zum Arbeitsmarkt länger zu verwehren.

Die ArbeiterInnenbewegung ist nicht zuletzt dem Prinzip der Solidarität verpflichtet. AsylwerberInnen machen derzeit lediglich 0,25% der österreichischen Gesamtbevölkerung aus, was die vielerorts publizierte Propaganda, Österreich werde von Asylsuchenden förmlich überschwemmt, Lügen straft. Angesichts der Umstände ist es dringend an der Zeit, den Arbeitsmarkt für Asylwerbende zu öffnen.

Die 163. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert die Bundesregierung auf:

- **den „Bartenstein-Erlass“ aus dem Jahr 2004, der die Arbeitsmöglichkeiten für AsylwerberInnen auf Saisonarbeit beschränkt, aufzuheben,**
- **jungen AsylwerberInnen den Zugang zu sämtlichen Lehrberufen ohne Arbeitsmarktprüfung bzw. über die Pflichtschule hinausgehenden (Aus-)Bildungseinrichtungen zu ermöglichen,**
- **AsylwerberInnen zu ermöglichen, sich beim AMS arbeitssuchend zu melden und den Zugang zu Arbeitsmarktförderungen nicht länger zu verwehren.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig